

## **Vorschlag für Vertragsklausel**

### **Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte**

Der Internet Dienstleister realisiert Websites soweit möglich und sinnvoll unter Verwendung von Standardsoftwareprodukten. Der Internet Dienstleister stellt sicher, dass die erforderlichen Nutzungsbefugnisse an der von ihm gelieferten bzw. eingesetzten Software vorliegen. Der Internet Dienstleister hält den Kunden gegenüber Ansprüchen wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte aus solcher Software frei, sofern der Kunde ihm bekannt gewordene angebliche Verletzungen umgehend zur Kenntnis bringt. Die für den Betrieb der Website über Internet erforderlichen Lizenzen hat der Kunde zu beschaffen, wobei ihn der Internet Dienstleister beratend unterstützt.

Die Nutzungsrechte an den vom Kunden gelieferten Inhalten (Texte, Grafiken, Fotos usw.) verbleiben beim Kunden. Der Kunde steht dafür ein, dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und diese Inhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Kunde hält den Internet Dienstleister von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entschädigung erwirbt der Kunde an den vom Internet Dienstleister realisierten Elementen der Website das nicht ausschliessliche Recht, diese Elemente auf einem Internetserver einschliesslich Mirrorsites unter dem in der Auftragsbestätigung angeführten Domain Namen über Internet zugänglich zu machen. Die Nutzungsrechte an Konzeptleistungen verbleiben vollumfänglich beim Internet Dienstleister. Auf Wunsch kann der Kunde das Realisierungsrecht an Konzeptleistungen sowie das Bearbeitungsrecht an den vom Internet Dienstleister realisierten Elementen der Website erwerben.

Sämtliche übrigen Rechte einschliesslich Urheberrechte verbleiben beim Internet Dienstleister. Beabsichtigt der Kunde, Elemente der Website für andere Zwecke zu verwenden (beispielsweise in Printmedien oder unter zusätzlichen Domain Namen), ist darüber eine separate Vereinbarung zu treffen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Source Code der vom Internet Dienstleister entwickelten Anwendungen. Ausnahmsweise kann der Kunde nach der vertragsgemässen Abnahme der Website sowie vollständiger Bezahlung der Ansprüche des Internet Dienstleisters die Herausgabe des Source Code verlangen, sofern dieser trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Fristansetzung von mindestens einem Monat nicht in der Lage ist, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Website zu gewährleisten.